

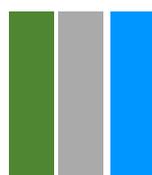
Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände an Silvester, Handlungshilfe für die Kommunen

Im Rahmen meiner Petitionen an die Landtage aller Bundesländer habe ich viele spannende Stellungnahmen zum Thema erhalten und festgestellt, dass es große Unterschiede in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen gibt und somit die Kommunen häufig gar nicht wissen, welche Möglichkeiten ihnen eigentlich zur Verfügung stehen, um das Abbrennen von privatem Feuerwerk an Silvester einzuschränken.

Mit gutem Beispiel für alle anderen Bundesländer vorangehend, hat das Land Schleswig-Holstein seinen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern konkrete Handlungshilfen zur Einschränkung des privaten Feuerwerks an Silvester an die Hand gegeben. Mit freundlicher Genehmigung dieses Bundeslandes werde ich diese hier wiedergeben und durch niedersachsenspezifische und tierschutzrelevante Aspekte ergänzen. Außerdem befinden sich im Anhang Vorlagen für Allgemeinverfügungen. Die Grundlage hierfür bilden ebenfalls die Muster-Allgemeinverfügungen des Landes Schleswig-Holstein, enthalten sind aber auch Formulierungen aus der Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Salzhausen (Niedersachsen) und tierschutzrelevante Ergänzungen.

Ausgearbeitet wurden die Handlungshilfen des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 von dem für das Sprengstoffrecht zuständigen Fachreferat. In diesem Papier wird der Begriff „unmittelbare Nähe“ klar definiert und es werden Empfehlungen für Mindestabstände und Verbotzonen ausgesprochen. Dabei wurden auch Tierhaltung, Parks und Tiergehege berücksichtigt. Das Papier erläutert die bereits jetzt bestehenden verwaltungsrechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten der Kommunen, denn solange es auf Bundesebene keine Mehrheiten gibt, um den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern einzuschränken, verfügen **NUR** die Kommunen über die erforderlichen rechtlichen Handlungskompetenzen, um die von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gefahren einzudämmen. Wir haben alle Fakten und Quellen auf unserer Homepage ¹ zusammengetragen. Die hier vorliegende Handlungshilfe wurde von der Rechtsabteilung der Deutschen Umwelthilfe auf ihre Richtigkeit überprüft.

¹ Wichtige Quellen sind zusammengestellt auf <https://silvester.sunnenbarg.de/literatur.html>



1. Allgemein-gültige gesetzliche Vorgaben

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist ganzjährig in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gem. §23 Abs. 1 1. SprengV verboten.

Der Begriff „unmittelbare Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Damit soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die Abstände an die örtlichen und baulichen Gegebenheiten ganz individuell anzupassen.

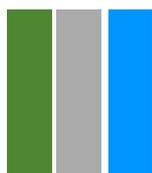
Die Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses haben genauso ein besonderes Ruhebedürfnis, wie die Bewohnerinnen und Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims. Zumal dort noch viele Menschen leben, die durch den zweiten Weltkrieg traumatisiert sind.

Laut der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) dürfen kurzfristige Geräuschspitzen in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tagsüber 75 dB (A) und nachts 55 dB (A) nicht überschreiten. Ein Böller mit einer Knallwirkung von 120 dB (A) hat in der freien Fläche bei einem Abstand von ungefähr 1.000 Metern immer noch eine Lautstärke von rund 85 dB (A). Dazwischen liegende Gebäude oder Vegetation können den Schall reduzieren, Objekte mit geringer Schallabsorption (wie z. B. Mauern oder Häuser) können den Schall durch Reflexion aber auch verstärken.

Bezogen auf das Schutzziel Lärm hängt es also stark von den örtlichen Gegebenheiten ab, wie viel Abstand zu einer schutzwürdigen Einrichtung zu halten ist.

Ein weiteres Schutzziel des generellen Abbrennverbots ist der Schutz vor Bränden, denn insbesondere Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind schwer zu evakuieren. Das gilt auch für Stallanlagen oder andere Gebäude, in denen Tiere gehalten werden (Tierheime, Tierkliniken, Zoos etc).

Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Meter festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z. B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften. In Niedersachsen werden in der Regel für aufsteigende Feuerwerkskörper Abstände von 200 Metern zu brandgefährlichen Gebäuden angegeben. Hier orientiert man sich an den in Anlage 6 der 1. SprengV genannten Abständen für F4 Raketen. Doch hierbei handelt es sich um Mindestabstände, die sich deutlich erhöhen sobald sich der Neigungswinkel durch Windgeschwindigkeiten > 9 m/s verändert. Auch die Windrichtung muss hier berücksichtigt werden. Das man diese Fähigkeiten nur von ausgebildeten Pyrotechnikern erwarten kann, liegt auf der Hand. **Um den genannten Schutzzielen gerecht zu werden, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass Abstände von mindestens 300 Metern um schutzwürdige Einrichtungen unproblematisch**



festgelegt werden können. Größere Abstände wären bei besonderen Gefährdungslagen (wie z. B. Tanklagern oder Biogasanlagen) ebenfalls denkbar.

2. Anordnung von Abbrennverboten

Aufgrund der unklaren Begrifflichkeiten gewährleistet das gesetzlich vorgegebene Abbrennverbot nicht immer einen ausreichenden Schutz vor Brandgefahren und Lärmbelästigungen. Deswegen wird den Kommunen empfohlen, Allgemeinverfügungen herauszugeben, in denen die Abbrennverbote konkretisiert werden. So sind die Regeln für alle klar ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz), wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Die Bereiche, in denen das Verbot gilt, sollten öffentlich durch Lagepläne wie auch durch Markierungen vor Ort bekanntgegeben werden.

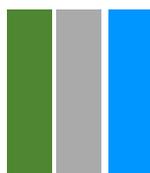
Die Grundlage für die Einschränkung bildet der §24 Abs. 2 der 1. SprengV. Gemäß dieses Paragraphen ist es möglich per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Als besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen gelten **beispielsweise:**

- Reet-/Strohdach-/ Fachwerkhäuser
- Tankstellen; sonstige explosionsgefährdete Anlagen z. B. Tanklager, Biogasanlagen
- Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert,
- Kultur- und Naturdenkmäler,
- Baumbestand/ Alleen/ Wälder,
- Landwirtschaftliche Betriebe,
- Heu- oder Strohlager und Stallgebäude

Als Abstände werden hierbei, wie oben ausgeführt, mindestens 300 Meter empfohlen, diese können aber bei besonderen Gefährdungslagen auch größer ausfallen. Auch können in Gebieten mit mehreren brandgefährlichen Gebäuden (wie z. B. mit vielen Reet- oder Fachwerkhäusern oder vielen Landwirtschaftlichen Betrieben) Verbote für ganze Gebiete verhängt werden.

Die festgelegten Verbotszonen sollten in Verbindung mit der Allgemeinverfügung in einem Lageplan eingezeichnet und die Zonen vor Ort durch Hinweise gekennzeichnet werden.



Alternativ könnten auch ausgewiesene Gebiete zur Verfügung gestellt werden, in denen Pyrotechnik abgebrannt werden darf, wenn beispielsweise viele Teile einer Gemeinde brandgefährliche Gebäude enthalten und es sinnvoll ist, großflächige Verbotszonen einzurichten.

3. Anordnung von Abbrennverboten von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung

Weiterhin kann auf Grundlage von §24 Abs. 1 Nr. 2 1. SprengV per Allgemeinverfügung angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 1.1. nicht abgebrannt werden dürfen.

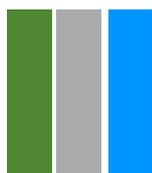
Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen.

Orientiert man sich aber an den Immissionsrichtwerten der TA- Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 45 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB (A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB (A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB (A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflexion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Eine dichte Besiedelung wird durch das statistische Bundesamt definiert als eine Gemeinde oder eine Aneinanderreihung von Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einwohnern pro Quadratkilometer. Diese Dichte wird in zahlreichen Städten und Gemeinden in Niedersachsen erreicht.

Der §24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV ist eine „Kannvorschrift“ und eröffnet den Kommunen damit einen Ermessensspielraum, Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auch in der Silvesternacht zu verbieten, muss dabei jedoch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen. Ein Verbot kann ausgesprochen werden, wenn dieses im Einzelfall geeignet erscheint, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben, vor den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit zu schützen. Eine solche Anordnung



wäre erforderlich und angemessen, weil keine milderen Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen.

Auf der Internetseite „hno-Ärzte im Netz“, die vom Deutschen Bundesverband der Hals- Nasen-Ohrenärzte e.V. herausgegeben wird, steht Folgendes:

„Silvesterböller können das Gehör dauerhaft schädigen. Die Knallkörper können eine Lautstärke von 130 bis 175 Dezibel erreichen - das ist lauter als ein Presslufthammer. Die Schwelle, ab der sich ein normal hörender Mensch unwohl fühlt, liegt durchschnittlich bei 80-85 dB.

Bereits ein einziger Knall von mehr als 150 Dezibel kann ein Knalltrauma auslösen und zu Schwerhörigkeit und anhaltenden Ohrgeräuschen führen. Betroffene haben vor allem Probleme bei der Wahrnehmung hoher Frequenzen: Sie hören Klingeltöne und hohe Stimmen deutlich schlechter als zuvor.

Auch in zwei Metern Entfernung gezündete Silvesterraketen können Schallimpulse erreichen, die so laut wie ein Düsenflugzeug oder sogar lauter sind. So ein „Impulslärm“ schadet dem Gehör mehr als Dauerlärm.“

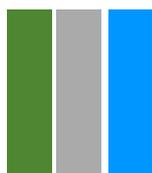
Die deutliche Überschreitung der in der TA- Lärm festgelegten Grenzwerte ist dabei als Indiz für die von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gesundheitsgefahren zu bewerten.

Ergänzend hierzu können auch in weniger dicht besiedelten Gebieten Gemeinden besonders schutz- und ruhebedürftige Gebiete mit einem Abbrennverbot versehen werden. Schleswig-Holstein nennt hier insbesondere:

- Parkanlagen
- Zoologische Gärten
- Tierkliniken
- Anlagen zur Haltung von Tieren.

Zur Bestimmung der Abstände wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen. Auch hier sollten die Verbotszonen durch Lagepläne und Hinweise vor Ort kenntlich gemacht werden.

Die landesimmissionsschutzrechtlichen Regelungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Schleswig-Holstein wird den Kommunen deutlich mehr Spielraum gegeben als in Niedersachsen. Und es ist absolut vorbildlich und nachahmenswert, dass dieses Bundesland Tierhaltung mit berücksichtigt! Dennoch gibt es auch in Niedersachsen die Möglichkeit, aus Lärmschutzgründen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung



in bestimmten Gebieten ganz zu verbieten oder zeitlich einzugrenzen. Und auch in Niedersachsen kann der Tierschutz berücksichtigt werden!

4. Tierschutz an Silvester

Der Tierschutz wurde zwar im Sprengstoffgesetz vergessen, gilt aber an Silvester genauso, wie an jedem anderen Tag im Jahr.

Das sieht auch Mecklenburg-Vorpommern so:

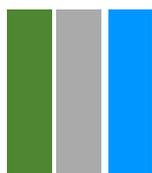
„Dass § 1 des TierSchG geltendes Recht ist, somit auch an Silvester gilt und nachgewiesene Verstöße in Abhängigkeit von Intention und Schwere gegebenenfalls als Strafvorwurf oder Ordnungswidrigkeitstatbestand behandelt werden können, ist unstrittig zu bejahen.“

Seit 2002 ist das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz verankert und hat somit Verfassungsrang nach §20a GG: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

„Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem ein Optimierungsgebot. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist verpflichtet, die bestehenden Tierschutznormen anzupassen, sowohl an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Empfindungs- und Leidensfähigkeit der Tiere als auch an einen etwaigen Wandel der gesellschaftlichen Sensibilität und der ethischen Standards.“ (aus der Stellungnahme des Saarlands)

In § 1 des Tierschutzgesetzes steht: *„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“*

Hierzu schreibt das Saarland: *„Aus tierschutzfachlicher Sicht sind die Belange der Tiere (Recht auf Unversehrtheit) über den Nutzen, welcher vom Abbrennen von Feuerwerk ausgeht, zu stellen. Beim Abbrennen von Feuerwerk entstehen vermeidbare Emissionen, (Lärm, Licht- und Blitzgewitter, Emissionen). Zusätzlich können durch die von Feuerwerkskörpern ausgehende Brandgefahr Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren (und Menschen) hervorgerufen werden (Abbrennen von Stallgebäuden etc.) Nicht nur für Pferde als Fluchttiere, sondern auch für viele andere Tierarten, u. A. Hunde und Katzen, kann Leiden unter den Auswirkungen von Feuerwerk angenommen werden. Die Tiere zeigen Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen während und im Nachgang zu solchen Ereignissen, die über eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Sekundär kann es infolge ausgelöster Fluchtreaktionen zur Ver-*



letzung oder zum Tod der Tiere kommen (Schäden) aber auch die Schädigung Dritter zur Folge haben.“

Brechen zum Beispiel Tiere in Panik aus und laufen auf Straßen kommt es regelmäßig zu Unfällen mit Todesfolge- für Tier UND Mensch. Hier besteht also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Schaden eintreten **könnte**, räumt der zuständigen Behörde bereits die Möglichkeit ein, das Abbrennen von Pyrotechnik in der Nähe von Tierhaltung zu verbieten.

Viele Bundesländer waren sich in ihren Stellungnahmen darin einig, dass Stallanlagen zu den brandgefährlichen Gebäuden gehören, weil sie in der Regel Heu oder Stroh enthalten und es in der Silvesternacht immer wieder zu Stallbränden kommt.

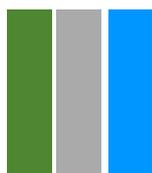
Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz schreibt dazu:

„In der Nähe von Ställen ist auch die Brandgefahr durch Feuerwerkskörper nicht zu unterschätzen. Ställe von Pferden oder landwirtschaftlichen Nutztieren sind in der Regel stark feuergefährdet, denn hier wird Heu und Stroh gelagert. Die Gebäude bestehen oft aus Holz und weisen eine gute Durchlüftung mit Sauerstoff auf, die brandbeschleunigend wirken kann. Silvesterfeuerwerke haben in der Vergangenheit schon einige Tiere das Leben gekostet.“

Stallanlagen können also über den §24 Abs. 2 der 1. SprengV ohne weiteres durch Allgemeinverfügungen geschützt werden. Auch hier reicht wieder die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Brand kommen **könnte**. So können die Kommunen „indirekt“ über den Brandschutz ihrer Verantwortung den Tieren gegenüber ein Stück weit gerecht werden. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind zum Beispiel auch nicht unbedingt brandgefährliche Gebäude, doch deren Bewohnerinnen und Bewohner benötigen einen besonderen Schutz und im Falle eines Brandes sind die Menschen schwer zu evakuieren. Dasselbe trifft auf die Wohnstätten von Tieren zu, was viele traurige Ereignisse in der Vergangenheit gezeigt haben. Abstand zu halten tut niemandem weh. Sollte es jedoch durch eine Silvesterrakete zu einem Brand in einem Tierheim oder Pferdestall kommen, kommt für die Tiere meist jede Hilfe zu spät.

Eine weitere Einschränkungsmöglichkeit von Feuerwerk in der Nähe von Tierhaltung ist die Ermächtigung nach § 32 Absatz 1 Sprengstoffgesetz. Sie ermöglicht im Einzelfall weitergehende Anordnungen oder Beschränkungen zum **Schutz von Sachgütern Dritter**. Laut §90a BGB sind Tiere zwar keine Sachen, sondern sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Doch aus rechtlicher Sicht gelten Tiere als Sachgüter Dritter. Das steht dazu im Jura Forum:

„Eine Gleichstellung von Tieren mit Sachen wurde durch den § 90a BGB damit ausdrücklich verneint. Allerdings wird in S. 3 des Paragraphen erfasst, dass die für Sachen geltenden Vorschriften



ten entsprechend auf Tiere anzuwenden sind. **So bietet es die Möglichkeit umfassende zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die bis dato vorbehaltlich bei Sachen möglich waren. So kann unter Umständen der Halter eines Tieres Schadensersatzansprüche, bei einer Tierverletzung gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen oder Gewährleistungsrechte bei einem Tierkauf beanspruchen.**"

Auf dieser Grundlage können also auch Abbrennverbote rund um Tierhaltung verhängt werden. So macht es zum Beispiel Bremerhaven in seiner Allgemeinverfügung für den „Zoo am Meer“.

Doch auch das Tierschutzgesetz an sich kann die Grundlage für eine Allgemeinverfügung sein. Der Tierschutz ist schließlich Staatsziel und hat Verfassungsrang!

Die Stadt Peine macht vor, wie es geht. Sie schützt durch eine Allgemeinverfügung ihr Tierheim:

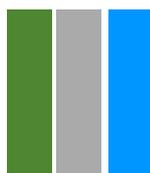
„Es ist belegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände mit Knall, Heul- und Lichteffekten Tiere im höchstem Maß erschreckt, da die damit verbundenen Geräusche und Lichteffekte für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer üblichen Lebenssituation passen. Dies gilt auch für Nutz- und Haustiere. Der Schreck durch plötzliche Geräusch- und Lichteffekte kann zu Panik und nachfolgendem Fluchtverhalten führen.

Dies kann wiederum zu einer Gefährdung von Tieren führen, die zu mehreren in abgeschlossenen Stallungen/ Gehegen wie beim Peiner Tierheim leben und sich bei Fluchtversuchen entweder selbst oder untereinander verletzen können.

Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck und der daraus resultierende Stress, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus. Durch ein Feuerwerk im Nahbereich der Tiere wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt.“

Auch Angst ist Leiden:

„Der Begriff des Leidens umfasst mehr als der reine Begriff des Schmerzes. Bei Leiden handelt es sich um eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, die körperlich und seelisch empfunden werden können. Auch Angst kann als Leiden verstanden werden.“ (aus dem Gutachten über den §16a des Tierschutzgesetz, siehe Homepage)



Und somit kommen wir zu der letzten Möglichkeit, Tiere in der Silvesternacht zu schützen: Über den §16a des Tierschutzgesetzes.

„Der für Anordnungen der zuständigen Behörde zur Verhütung zukünftiger Verstöße grundsätzlich anwendbare §16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG ist auf eine konkrete Gefahr ausgerichtet: `Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.“ (Mecklenburg- Vorpommern)

Auch das Saarland führt diesen Paragraphen auf:

„Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen.“

Das bedeutet: wenn zu erwarten ist, dass sich Menschen an Silvester rücksichtslos verhalten (z.B. kein Abstand zu einer Stallanlage gehalten wird) und dadurch hinreichend wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren verursacht werden, können Tierhalterinnen und Tierhalter im Vorfeld die zuständige Behörde einschalten. Die Behörden sind verpflichtet, zu handeln, um Tierleid zu verhindern!

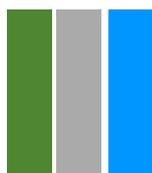
„Durch die Formulierung des § 16a Satz 1 verpflichtet der Gesetzgeber die Behörde zum Einschreiten und zur Anordnung der entsprechenden Maßnahmen.“ (Gutachten 16a)

„Die Untätigkeit der Behörde kann zur strafrechtlichen Verfolgung des verantwortlichen Behördenmitarbeiters führen.“ (Gutachten 16a)

Als allerletztes Mittel zum Schutz seiner Tiere bleibt also dieser Weg. Schöner wäre es allerdings, wenn möglichst viele Kommunen sich ihrer Verantwortung den Tieren gegenüber bewusst werden und Allgemeinverfügungen herausgeben, um das Abbrennen von Pyrotechnik so weit einzuschränken, dass möglichst wenig Schaden an Menschen, Tieren und der Umwelt entsteht.

Ich wünsche mir sehr, dass diese Handlungshilfen Ihnen dabei helfen.

Nicole Runkel



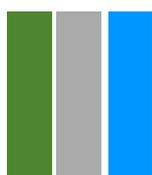
Anhang:

Musterdarstellung unterschiedlicher Verbotszonen

Muster für Verbotshinweise

Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste SprengV

Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 Erste SprengV



Anlage 1:



Bild 1: Schutzzonen um brandgefährdete Objekte

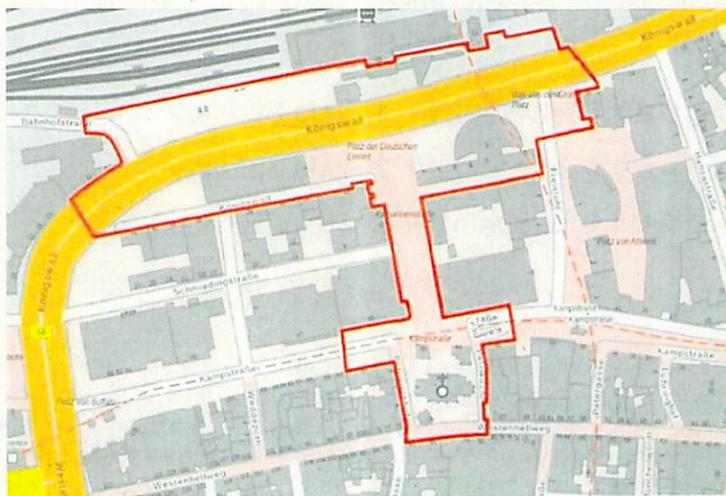
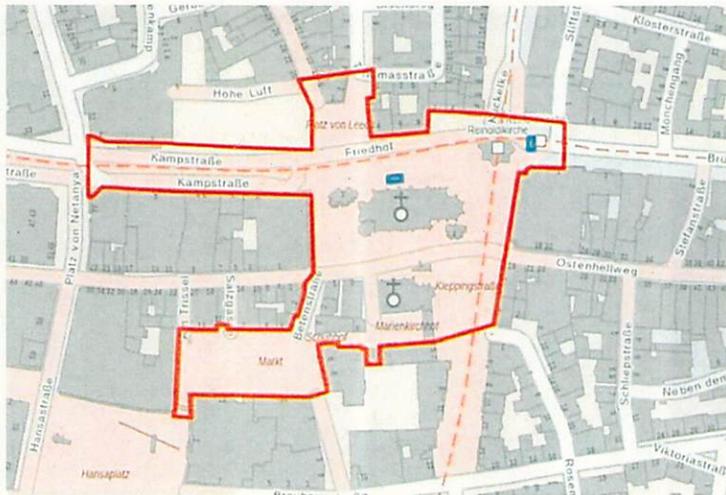


Bild 2 und 2a: Schutzzone um besonders gefährdete Objekte (Ruhebereiche: Kirche, Bereiche mit großem Menschaufkommen)



Bild 3: Verbot im Innenstadtbereich

Anlage 2:

Beispiele für Hinweise und Verbotsschilder.
Diese sollten an den Zugängen der Verbotszonen aufgestellt werden.



Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Absatz 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die *Mustergemeinde* folgende

Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12. 20** und 01.01. 20** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um folgende brandgefährliche Objekte im Gemeindegebiet nicht abgebrannt werden: reetgedeckte Gebäude und Fachwerkhäuser, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen (wie zum Beispiel Biogasanlagen oder Tanklager), Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestände und Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut (wie Heu- oder Strohlager und Stallgebäude)...
(Aufzählung nicht vollständig und kann ergänzt werden!)
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgebrannt. Im Gemeindegebiet befinden sich jedoch eine Vielzahl brandgefährlicher Gebäude und Anlagen. (s.o.) Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

II. Begründung

Die Gemeinde.... ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben den Individualrechtsgütern wie z. B. Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, auch alle Normen des öffentlichen Rechts. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts um so geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung das Leben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und deren Eigentum.

Außerdem können durch die von Feuerwerkskörpern ausgehende Brandgefahr Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren hervorgerufen werden. Im Falle eines Stallbrandes ist meist gleich das Leben vieler Tiere in Gefahr und einen Stall zu evakuieren und alle Tiere unversehrt zu bergen, ist meist nicht möglich. Der Tierschutz ist seit 2002 im Grundgesetz verankert (Artikel 20 a) und hat somit Verfassungsrang. Das Recht der Tiere auf Unversehrtheit ist somit über den Nutzen, welcher vom Abbrennen von Feuerwerk ausgeht, zu stellen. Darüber hinaus sind Tiere aus formalrechtlicher Sicht „Sachgüter Dritter“ und sind somit auch durch den § 32 Absatz 1 SprengV geschützt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, die Verkaufszahlen belegen das deutlich. Auch durch die in Mode gekommenen Mehrschussbatterien hat sich die Belastung für Menschen, Tiere und Umwelt erhöht und auch die Brandgefahr ist durch das Abbrennen von Verbundfeuerwerken gestiegen. Es werden in ein und demselben Zeitabschnitt deutlich mehr Feuerwerkskörper abgefeuert, als noch vor ein paar Jahren.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000 Grad Celsius erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Meter festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z. B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „unmittelbare Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu brandgefährlichen Gebäuden oder Anlagen notwendig.

(größere Abstände wären bei besonderen Gefährdungslagen (Tanklager, Biogasanlagen) ebenfalls begründbar. Außerdem können in Gebieten mit vielen brandgefährlichen Objekten auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste SprengV auch Böllerverbote für ganze Gebiete verhängt werden)

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot also verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf körperliche Unversehrtheit, überwiegt dem privaten Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien und Schutzzonen. *(oder in ausgewiesenen Gebieten!)*

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährliche Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Menschen oder Tiere ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Fachwerkhäusern, Heu- und Strohlagern oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotzone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde.... Bürgermeister xy, Musterstraße, Mustergemeinde einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht.... schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde.... Unterschrift des Bürgermeisters xy

Muster Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 2 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) erlässt die Gemeinde... folgende

Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.20** und 01.01.20** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in der Gemeinde.../ in den Gemeindegebieten... nicht abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Hierzu zählen u. a. Reet- und Fachwerkhäuser, Tankstellen, Heu- und Strohlager und Stallungen.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Knallkörper, Batterien etc.) in der Gemeinde.../ in den Gemeindegebieten... abgefeuert und abgebrannt. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von Knallkörpern zunimmt.

Dadurch werden in der Gemeinde.../ in den Gemeindegebieten... die Immissionsrichtwerte der TA- Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) weit überschritten. (siehe: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998, GMBI Nr. 26/1998 S. 503, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017, BAnz AT 08. Juni 2017 B5)

II. Begründung

Die Gemeinde... ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben den Individualrechtsgütern wie z. B. Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, auch alle Normen des öffentlichen Rechts. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts um so geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen.

Orientiert man sich aber an den Immissionsrichtwerten der TA- Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 45 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB (A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB (A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB (A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflexion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Die Gemeinde gilt mit einer Bevölkerungsdichte von mehr als 500 Einwohnern pro Quadratkilometer als dicht besiedelt. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gemeindegebiet auf den oben genannten/ auf den in der Karte gekennzeichneten Flächen zu verbieten, damit Immissionswerte, welche in der TA- Lärm als nicht tolerierbar definiert werden, nicht überschritten werden. *(Dieses Abbrennverbot gilt auch in besonders schutzbedürftigen Gebieten wie Kur- Erholungs- oder Wallfahrtsorten und Naturschutzgebieten- sofern vorhanden)*

Zu Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, ist ein Abstand von mindestens 300 Metern einzuhalten. Das Abbrennen von Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung kann bei Tieren zu Panikreaktionen führen und damit einhergehend Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren verursachen oder die Schädigung Dritter sowie Schäden an deren Eigentum zur Folge haben. Sollte die Panikreaktion so groß sein, dass Tiere aus ihrem Gehege ausbrechen, besteht durch die Unfallgefahr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das Verbot erweist sich als erforderlich und angemessen, weil keine mildereren Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf §80 Abs- 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Die Abwehr der Gefahren, die durch den Lärm entstehen, der durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung entsteht, kommt in dieser dicht besiedelten Gemeinde zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Sachgüter (insbesondere Tiere) ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Gefahr zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Sachgütern ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen und Rechtsgüter ist das Verbot somit verhältnismäßig.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeinde.... Bürgermeister xy, Musterstraße, Mustergemeinde einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht.... schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde.... Unterschrift des Bürgermeisters xy